



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter von Seminaren und Veranstaltungen auf der Insel der Schmetterlinge (Stand 15.09.2014)

Die Insel der Schmetterlinge behält sich das Recht vor, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Ein ausdrücklicher Hinweis auf eine Änderung erfolgt nicht.

1. Allgemeines

1.1. Reservierung

Eine Reservierung kann generell 14 Tage ab Angebotsdatum aufrechterhalten werden. Innerhalb dieser Frist hat der Interessent verbindlich zu buchen oder abzuzagen. Sollte ein Untermietvertrag nicht zustande kommen, behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Angebotspreises, mindestens jedoch € 10,00 (in Worten: Zehn Euro) in Rechnung zu stellen.

1.2. Geltungsbereich

Die Insel der Schmetterlinge, Inhaberin Angela Mayr ist der Anbieter für die zeitweise Überlassung der Räumlichkeiten. Wenn im Weiteren von Untervermieterin die Rede ist, so bezieht sich dies auf die dahinter stehende Vertragspartei, Insel der Schmetterlinge, Inhaberin Angela Mayr.

1.3. Vertragsvereinbarungen

Für den Mietvertrag gelten ausschließlich unsere AGB. Unsere Vertragsvereinbarungen erfolgen stets schriftlich. Sämtliche Absprachen, Nebenabreden, Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sowie alle rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

1.4. Vertragszweck

Die zeitweise Überlassung der untervermieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich zum Zwecke des im Vertrag genau aufgeführten Umfangs.

1.5. Charakter der Veranstaltung

Auf der Insel der Schmetterlinge werden wechselseitige Achtung und Toleranz, Offenheit und Aufrichtigkeit, Respekt und Wertschätzung gelebt und gefördert. Der Mieter erklärt sich mit der Unterschrift bereit, diese

Grundsätze zu unterstützen und die Harmonie des Ortes zu wahren.

2. Mietpreis

Für die Nutzung der Mietsache ist ein Mietpreis gemäß individuellem Angebot zu entrichten.

Unsere Preise sind gestaffelt. (siehe unter Downloads auf unserer Homepage www.insel-der-schmetterlinge.de) Für ganze Tage, regelmäßige Veranstaltungen oder ein ganzes Wochenende gibt es Sonderkonditionen. Zusätzlich wird eine Pauschale pro Teilnehmer und Stunde erhoben.

Alle angebotenen Preise verstehen sich inklusive aller Steuern und Abgaben. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.

3. Mietpreiszahlung und Rechnungslegung

3.1. Mietpreiszahlung

Bei Abschluss des Vertrages wird eine Anzahlung von 30% des Mietpreises aufgerundet auf den nächsten 50-Eurobetrag fällig. Die Anzahlung soll innerhalb von 5 Werktagen nach Vertragsabschluss auf dem im Vertrag genannten Konto der Untervermieterin eingegangen sein. Damit ist der Vertrag zustande gekommen. Die Kautions (siehe dazu 13.) soll spätestens 7 Werktage vor Beginn der Veranstaltung auf dem im Vertrag genannten Konto der Untervermieterin eingegangen sein.

3.2. Rechnungslegung

Die Rechnung wird nach Ende der Mietzeit ausgestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die Untervermieterin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz der EZB zu berechnen.

4. Rücktrittsrechte

Der Mieter kann bis zu einem Zeitpunkt von 6 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt wird regelmäßig ein Anteil des vereinbarten Mietpreises nach folgender Staffelung fällig, außer es ist eine anderweitige Vermietung möglich:

bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn 25 %
bis 3 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn 50 %





bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn 75 %
Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten beiden Wochen vor dem vereinbarten Mietbeginn ist der volle Mietpreis fällig.

5. Allgemeiner Umfang der Untervermietung / Sonderfälle

5.1. Untervermietet werden ausschließlich die im Vertrag beschriebenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände.

Der Mieter hat ausreichend Zeit für Auf- und Abbau vorzusehen. Diese Zeit wird auf die Veranstaltungsdauer aufgeschlagen und ist im Vertragsabschluss zu berücksichtigen.

Bei Überziehen der Mietdauer wird neben einer entsprechend erhöhten Nutzungsgebühr zusätzlich die Wartezeit des Mitarbeiters berechnet.

5.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Mieters unter Nutzung des Stromnetzes der Untervermieterin bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Eine pauschale Erfassung und Berechnung des Stromverbrauchs steht der Untervermieterin frei.
Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Untervermieterin gehen zu Lasten des Mieters, soweit die Untervermieterin diese nicht zu vertreten hat.

5.3. Beschafft die Untervermieterin für den Mieter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen oder Speisen von Dritten, handelt die Untervermieterin im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Mieters.

Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen. Er stellt die Untervermieterin von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

Eine Haftung der Untervermieterin wegen nicht rechtzeitiger Beschaffung oder einer Mangelhaftigkeit der beschafften Einrichtungen oder Speisen ist ausgeschlossen.

5.4. Bei einem kurzfristigen Ausfall von Einrichtungsgegenständen, der öffentlichen Versorgung oder durch höhere Gewalt besteht kein Anspruch auf Preisminderung.

5.5. Die Räume werden ohne durchgängige Betreuung durch einen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Ein Mitar-

beiter der Untervermieterin ist während der Veranstaltung erreichbar.

5.6. Ist die Teeküche gemietet, so kann eine Bewirtung durch den Mieter selbst oder durch einen Caterer durchgeführt werden.

Die Zubereitung von Speisen in den Räumen (Kochen, Grillen, etc.) ist nicht zulässig.
Es ist auf Wegwerfgeschirr zu verzichten und Getränke sind möglichst aus Pfand- bzw. Glasflaschen anzubieten.

5.7. Es werden keine Parkplätze für Fahrzeuge auf dem Gelände der Insel der Schmetterlinge zur Verfügung gestellt.

Ein Abstellplatz für Fahrräder ist auf dem Gelände vorhanden. Jedoch wird keine Haftung für eventuelle Schäden an oder Verlust von abgestellten Fahrrädern übernommen.

6. Obliegenheiten des Mieters

6.1. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

6.2. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

6.3. Der Mieter ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.
Die dafür evtl. notwendigen Zahlungen haben rechtzeitig durch den Mieter zu erfolgen.

6.4. Die Beachtung des Urheberrechtes für eingesetzte Seminarunterlagen oder Software obliegt dem Mieter sowie jedem einzelnen Teilnehmer.

6.5. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie generell nach 22 Uhr ist dafür zu sorgen, dass die Anwohner weder durch die Veranstaltung selbst, noch durch deren Gäste, Zulieferungen und Abholungen sowie





Auf- und Abbauarbeiten in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden.

Der Mieter ist insbesondere dazu verpflichtet Fenster und Türen nach 22 Uhr geschlossen zu halten sowie die Freiflächen nicht mehr zu benutzen.

6.6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm und seinen Gästen, andere als im Vertrag vereinbarte Räume nicht betreten werden und andere als im Vertrag vereinbarte technische oder sonstige Einrichtungen und Gegenstände nicht benutzt werden.

6.7. Weisungen zum Gebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauches von Räumen oder Gegenständen durch die Untervermieterin bzw. einem von dieser beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere im Umgang mit den elektrischen Anlagen sowie für den Zeitpunkt des Verlassens der Mietsache nach Ablauf der Mietdauer.

6.8. Für diejenigen, die gerne rauchen möchten, gibt es im Außengelände eine Raucherecke. Das Rauchen in den Räumen, sowie am offenen Fenster, auf der Terrasse und auf der Wiese ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu erheben.

7. Veränderungen an und in der Mietsache

7.1. Veränderungen an und in der Mietsache (insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und Veränderungen an den technischen Einrichtungen etc.) dürfen durch den Mieter nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Untervermieterin vorgenommen werden. Alle Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.

Alle im Rahmen der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände wie Dekorationsmaterial u.ä. müssen sämtlichen maßgeblichen Ordnungsvorschriften entsprechen. Es sind alle feuerpolizeilichen und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Alle Kosten für jegliche Veränderungen und die Wiederherstellung des übernommenen Zustandes der Mietsache gehen zulasten des Mieters.

7.2. Eingebrachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind

vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Entsorgung kann kostenpflichtig vorgenommen werden, falls der Mieter die Verpackungen nach Mietende zurücklässt.

8. Übergabe der Mietsache

8.1. Die Räume werden sauber und ordentlich zur vereinbarten Zeit an den Mieter übergeben.

8.2. Sollten nach Übergabe der Räume Beschädigungen oder sonstige Mängel erkannt werden, so sind diese anzuzeigen. Die Räume und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln.

9. Rückgabe der Mietsache

9.1. Alle Veränderungen an und in den Mieträumen (insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und Veränderungen an den technischen Einrichtungen etc.) sind vor Rückgabe der Mietsache zurückzubauen bzw. aufzuheben.

9.2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind vor Rückgabe der Mietsache zu entfernen. Unterlässt der Mieter das und die Gegenstände verbleiben in der Mietsache, kann die Untervermieterin für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen und gegebenenfalls die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Mieters vornehmen.

9.3. Die Mietsache ist besenrein und aufgeräumt zurückzugeben. Angefallener Müll wie Flaschen, Papier und sonstiger Abfall in haushaltsüblichen Mengen darf in die bereitgestellten Behälter sortiert entsorgt werden. Größere Müllmengen hat der Mieter eigenverantwortlich zu entsorgen.

10. Kündigung

10.1. Die Untervermieterin ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.





10.2. Die Untervermieterin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, insbesondere wenn:

10.2. a) der Mieter die vereinbarten Akonto-Zahlungen nicht fristgemäß leistet.

10.2. b) die Aktivitäten des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten den reibungslosen Geschäftsbetrieb und/oder den Ruf sowie die Sicherheit der Insel der Schmetterlinge gefährden.

10.2. c) andere von der Untervermieterin nicht zu vertretende Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

10.3. Die Untervermieterin hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktritts bzw. der Kündigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Grundes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Grund innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung bekannt werden, so wird der Rücktritt bzw. die Kündigung durch Erklärung gegenüber dem Mieter ausgeübt.

Eine anschließende Nichträumung durch den Mieter wird als Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht.

10.4. Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens der Untervermieterin aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des Mieters herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins zu entrichten, sofern es der Untervermieterin nicht gelingt, die gebuchten Räume anderweitig zu vermieten. Der Mieter hat der Untervermieterin alle Schäden zu ersetzen, die der Untervermieterin durch die außerordentliche Kündigung entstehen. Der Mieter hat pauschalen Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen zu leisten.

Keinesfalls ist der Mieter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Untervermieterin berechtigt.

11. Haftung

11.1. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände, die von Personen mitgebracht werden, die die Mietsache betreten, wird von der Untervermieterin keine Haftung übernommen.

11.2. Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie der Untervermieterin durch die Überlassung der Räumlichkeit

entstehen, soweit der Mieter durch die Art, den Inhalt oder die Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

11.3. Eine Haftung für eingebrachte bzw. aufgebaute Sachen wird von der Untervermieterin nicht übernommen. Es ist Sache des Mieters die mitgebrachten Gegenstände sachgerecht zu versichern.

Der Mieter ist verpflichtet, die Untervermieterin rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

11.4. Sämtliche Ansprüche des Mieters gegen die Untervermieterin aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mieter von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt hätte haben müssen.

12. Sicherheitsleistung

Der Mieter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautionsleistung. Ist die Mietsache im vereinbarten, ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben worden, so wird die Kautionsleistung in der Rechnungsstellung verrechnet, ein Guthaben gegebenenfalls zurückgezahlt.

Wird die Mietsache nicht wie vereinbart zurückgegeben verfällt die Kautionsleistung zu Gunsten der Untervermieterin. Der Einbehalt der Kautionsleistung schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht aus.

13. Datenschutz

Die an uns übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der internen Verwaltung, Planung und Abrechnung elektronisch auch über das Vertragsende hinaus gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

14. Persönlichkeitsrecht

In den Räumen und auf dem Gelände der Insel der Schmetterlinge ist es Dritten untersagt, Fotos, Audio- und Videoaufnahmen zu machen.

